



ENTWURF
Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
für den Bachelorstudiengang Gestaltung (B.A.)
an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences)
vom

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Dezember 2015 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung – 2016, Nr. 1, S. 5-25) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für den Bachelorstudiengang Gestaltung die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der BA-RPO
- § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums
- § 5 Auslandssemester oder Praxissemester
- § 6 Sonderfälle
- § 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 8 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat
- § 9 Prüfende
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen
- § 17 Gestalterische Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Referate
- § 20 Schriftliche Hausarbeiten
- § 21 Klausurarbeiten

III. Studium

§ 22 Prüfungen

IV. Abschlussprüfung: Bachelorarbeit, Werkschau, Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 27 Werkschau und Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

§ 30 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Gestaltung

Anlage 2 Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Bachelor-studiengang Gestaltung am Fachbereich Gestaltung vom....2019

Anlage 3 Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Gestaltung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der BA-RPO

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt für das siebensemestriges Studium in dem Bachelorstudiengang Gestaltung am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld. Die SPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Bielefeld (BA-RPO) in der derzeit gültigen Fassung und trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur BA-RPO stehen.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, Akademischer Grad

(1) Das Bachelorstudium Gestaltung mit seinen vier Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign sowie Mode gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und soll des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität dienen.

(3) Im Rahmen des Studiengangs ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 1 und 2 modulübergreifend die Fähigkeiten zu vermitteln

1. zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations-, Präsentations- und Medienkompetenz;
2. zum Umgang mit berufsfeldbezogenem Fachenglisch;
3. zum Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
4. zur mündlichen, schriftlichen und digitalen Präsentation von Ideen, Konzepten, Projekten oder Produkten;
5. zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
6. zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Gemäß den vier Studienrichtungen erfolgt eine Spezifizierung und ergänzende Bezeichnung des Bachelor of Arts in Gestaltung durch die Angabe des jeweiligen Studienschwerpunktes auf dem Zeugnis und im Diploma Supplement. Im Übrigen findet § 3 BA-RPO Anwendung.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Abitur, ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 bis 3 HG und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) vom 08. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist weiter das Bestehen der auf den Studiengang bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungs- oder Begabtenprüfung (kurz: Eignungsprüfung). Die Einzelheiten hierzu sind in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelorstudiengang

Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld geregelt. Die Eignungsprüfungen werden zweimal jährlich, in der Regel im Januar und Juni (mit Studienbeginn im folgenden Wintersemester), durchgeführt.

(3) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Vollzeitstudiengang Bachelor Gestaltung kann jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

(3) Der Studienumfang für den gesamten Studiengang beträgt 210 Leistungspunkte (Credit Points). Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

(4) Das Studium gliedert sich in drei Levels:

1. Level (1. und 2. Semester) – Grundlagen

2. Level (3. und 4. Semester) – fachliche Spezifizierung innerhalb der gewählten Studienrichtung oder optional stärkere Hinwendung zu anderen Studienrichtungen

3. Level (5./6. Semester und 7. Semester) – Praxissemester oder Auslandssemester im 5./6. Semester und Vorbereitung des Abschlusses im Studienschwerpunkt sowie Anfertigung der Bachelorarbeit (7. Semester).

§ 5 Auslandssemester oder Praxissemester (Regelbefugnis nach §§ 24, 25 BA-RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang Gestaltung wird den Studierenden im Level 3 (5. oder 6. Fachsemester) gemäß Studienverlaufsplan die Möglichkeit gegeben, an ausländischen Hochschulen (Auslandssemester) oder in in- und ausländischen Firmen und Institutionen aus dem Design-, Medien- und Kulturbereich oder im Rahmen eines Praxisprojektes am Fachbereich (Praxissemester von mindestens 4 Monaten Dauer) ihre Fertigkeiten und Kenntnisse zu erweitern, einen Praxisbezug herzustellen und ihre Fremdsprachenkompetenz zu verbessern. Während des Auslandssemesters / Praxissemesters werden die Studierenden durch die FH Bielefeld begleitet und betreut. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Durchführung von selbstinitiierten Projekten im Ausland gleicher Länge (Reisereportage, Studienreise (siehe Abs.7)).

(2) Das Auslandssemester / Praxissemester soll die Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit heranführen. Insbesondere soll das Auslandssemester / Praxissemester dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Auslandssemester / Praxissemester wird zugelassen, wer an der FH Bielefeld im Bachelorstudiengang Gestaltung eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

(4) Über die Zulassung zum Auslandssemester / Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Gestaltung auf Antrag.

(5) Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Leistungen müssen den für das 5. oder 6. Fachsemester vorgesehen Modulen entsprechen oder gleichwertig sein. Vor Antritt des Auslandssemesters stimmt die bzw. der Studierende das Studienprogramm mit dem bzw. der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs Gestaltung und der Gasthochschule in Form eines Learning-Agreements ab. Der bzw. die Auslandsbeauftragte achtet darauf, dass die erforderlichen 30 CP eingehalten werden.

Die Leistungen werden nach Rückkehr der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt, der bzw. die die erbrachten Leistungen nach formaler Prüfung anerkennt.

(6) Tritt die Studentin oder der Student ein Praxissemester an, so ist darüber ein schriftlicher Bericht von min. 30 Seiten mit Darstellung und Reflexion der gemachten Erfahrungen anzufertigen. Dieser Bericht und das qualifizierende Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis sind die Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme: das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
2. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben mindestens zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist hierbei zu berücksichtigen. Der Praktikumsbericht wird in Einzelpräsentationen im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus mit dessen Vorliegen die Studentin oder der Student 30 Leistungspunkte für das Praxissemester erwirbt.

(7) Im Fall eines selbstinitiierten Projektes (Reisereportage, Studienreise) im Ausland hat der Studierende vor dessen Durchführung dem oder der betreuenden Lehrenden das geplante Projekt mittels eines Kurzexposés (10 Seiten mit Zeitplan) anzukündigen. Das selbstinitiiertes Projekt wird mit einer gestalterischen Arbeit und einem 30-seitigem Bericht in Einzelpräsentationen im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung abgeschlossen.

(8) Als Praxisprojekt am Fachbereich Gestaltung gelten Projekte, die für den teilnehmenden Studenten bzw. die teilnehmende Studentin Aufgaben und Erfahrungen generieren, die vergleichbar sind mit Aufgaben und Erfahrungen in Einrichtungen der Berufspraxis.

§ 6 Sonderfälle

Auf vorherigen Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen (bspw. Elternschaft, zu pflegende Angehörige, eigene gesundheitliche Probleme) die Studentin oder der Student vom Auslandssemester / Praxissemester freigestellt werden. Die notwendigen 30 Leistungspunkte aus dem Modul können durch die Belegung von zusätzlichen Modulen aus dem 2./3. Level erworben werden.

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen (Regelbefugnis nach § 8 BA-RPO)

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

(2) Der abschließende Prüfungsteil der Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit (§§ 22 ff.), deren Bearbeitungsdauer höchstens drei Monate umfasst, und einer Werkschau mit Kolloquium (§ 26), die sich an die Bachelorarbeit anschließt. Die Werkschau mit Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 8 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (§ 27 HG). Er oder sie beauftragt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat für den Studiengang eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter sowie für die vier

Studienrichtungen des Studiengangs jeweils eine Studienrichtungskordinatorin bzw. -kordinator. Die Studienrichtungsleitung und Studienrichtungskordinatorinnen und -koordinatoren sind beratende Ansprechpartnerinnen bzw. beratende Ansprechpartner für die Studierenden und koordinieren die Lehrinhalte, die Prüfungsmodalitäten und Ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs.

(2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekan oder den Dekan oder durch einen Prüfungsausschuss wahrzunehmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und der Prüfungsausschuss fungieren entsprechend ihrer Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterschaft,
3. einer oder einem Studierenden.

Im Übrigen gilt § 9 BA-RPO.

(5) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin bzw. der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereiches beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs (§ 11 FBO).

§ 9 Prüfende

§ 10 BA-RPO findet Anwendung.

Der Prüfling kann eine oder mehrere Prüferinnen und Prüfer für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf alle Prüfungsberechtigten verteilt wird.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 11 BA-RPO.

Im Übrigen sind alle Pflichtmodule in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und anerkannt werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 23 BA-RPO findet Anwendung.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 BA-RPO findet Anwendung.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 BA-RPO findet Anwendung.

II. Modulprüfungen

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann in Ergänzung zu den in § 14 BA-RPO genannten Formen aus folgender Leistung bestehen: einer gestalterischen Prüfung (§ 17 SPO) oder einem Referat (§ 19 SPO).

(2) Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Eine Modulprüfung kann aus folgenden Prüfungsformen bestehen:

1. einer gestalterischen Prüfung (§ 17 SPO)
2. einer mündlichen Prüfung (§ 18 SPO)
3. einem Referat (§ 19 SPO)
4. einer schriftlichen Hausarbeit (§ 20 SPO)
5. einer Klausurarbeit (§ 21 SPO)

(3) Eine oder mehrere Prüfungsformen aus Abs. 2 können Bestandteile einer Modulprüfung sein. Alle Prüfungsformen können in einer Mischung aus gestaltungspraktischen und -theoretischen Anteilen bestehen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 15 BA-RPO findet Anwendung.

§ 16 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung ist ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird (= 1. Prüfungstermin), und zu Beginn des folgenden Semesters (= 2. Prüfungstermin) durch den Prüfungsausschuss anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des 2. Prüfungstermins muss durch eine Zwischenpräsentation sichergestellt werden, dass die Arbeit im Wesentlichen (Idee, Konzept, Umsetzung) erstellt ist. Im Übrigen findet § 16 BA-RPO Anwendung.

§ 17 Gestalterische Prüfungen

(1) Gestalterische Prüfungen sehen eine Zusammenstellung und Präsentation der im Rahmen eines Projektes (Workshop, Tutorium, Auslandssemester, Praktikum etc.) erreichten gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse vor. Gegenstand der Prüfung sind die Konzeption, Ausführung und Ausstellung (z. B. Bilderserie, Installation, Modenschau) sowie die mündliche Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Dokumentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse zur Prüfung einzureichen.

(2) Gestalterische Prüfungen werden in Gegenwart von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung durch die Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.

(3) Die Dauer der gestalterischen Prüfung als Präsentation beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die gestalterische Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Datenschutzbestimmungen sind bei der Notenbekanntgabe zu beachten.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung durch die Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Übrigen findet § 19 BA-RPO Anwendung.

§ 19 Referate

(1) Mit der Erstellung und Präsentation eines Referates sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls in einer begrenzten Zeit eigenständig zu bearbeiten und vorzutragen. Das Referat ist ggf. durch ein Thesenpapier zu ergänzen.

(2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Fall einer Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden transparent zu machen.

(3) Der zeitliche Umfang der Präsentation des Referates soll für jeden Studierenden 15 bis 30 Minuten betragen.

(4) Der Präsentationstermin für das Referat und ggf. der Abgabetermin für das Thesenpapier sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- und Aufgabenstellung an die Studierenden von den Lehrenden festzulegen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch die prüfende Person genehmigt.

(5) Referate werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten und entsprechend durch einen Prüfenden abgenommen und bewertet.

(6) Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Aspekte sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 20 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten umfassen und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der schriftlichen Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb einer von dem Lehrenden festzulegenden Frist bei dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und dem Prüfungsamt in der Regel nach der Terminfestsetzung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 20 BA-RPO.

§ 21 Klausurarbeiten

§ 18 BA-RPO findet Anwendung.

III. Studium

§ 22 Prüfungen

Prüfungen sind studienbegleitend zu absolvieren. Die zeitliche Lage der Prüfungen und die Anzahl der Leistungspunkte sind dem Studienverlaufsplan (Anhang) zu entnehmen. Folgende Modulprüfungen sind in Übereinstimmung mit dem Studienverlaufsplan abzulegen:

Level 1 (1. – 2. Semester)

Pflichtmodule

Alle Gestaltungslehreangebote werden sowohl im 1. als auch im 2. Semester angeboten und von jeweils der halben Kohorte des Jahrgangs besucht (A/B).

in der Studienrichtung Digital Media and Experiment (10 Module):

1 (Wahlpflicht)Modul **Interdisziplinäre Gestaltungslehre** (11 CP) (1 aus 3):

- Raumin szenierung und Video
- Raum, Plastik, Objekt
- Mediengestaltung

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen I** (7 CP):

- Grundlagen der Bewegtbildgestaltung

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen II** (7 CP):

- Grundlagen Interactive Environments (7 CP)

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen III** (7 CP):

- Grundlagen Mediale Räume

1 (Pflicht)Modul **Englisch** (3 CP)

1 (Pflicht)Modul **Technik I** (7 CP):

- Grundlagen der audiovisuellen Medientechnik

1 (Pflicht)Modul **Technik II** (5 CP):

- Grundlagen der audiovisuellen Medientechnik 3 D / CGI

1 (Pflicht)Modul **Technik III** (5 CP):

- Grundlagen Interface und Interaction Design

1 (Pflicht)Modul **Theorie I** (4 CP):

- Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte

1 (Pflicht)Modul **Theorie II** (4 CP):

- Grundlagen des DMX

in der Studienrichtung Fotografie und Bildmedien (9 Module):

1 (Wahlpflicht)Modul **Interdisziplinäre Gestaltungslehre** (11 CP) (1 aus 3):

- Raumin szenierung und Video
- Raum, Plastik, Objekt
- Mediengestaltung

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen I** (10 CP):

- Grundlagen der Fotografie I (Dokumentar, Reportage, Mode, Architektur, Portrait, Konzept)

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen II** (11 CP):

- Grundlagen der Fotografie II (Dokumentar, Reportage, Mode, Architektur, Portrait, Konzept)

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen III** (7 CP):

- Freie Grundlagen der Fotografie

1 (Pflicht)Modul **Englisch** (3 CP)

1 (Pflicht)Modul **Technik I** (5 CP):

- Grundlagen der analogen und digitalen Bildmedientechnik I

1 (Pflicht)Modul **Technik II** (5 CP):

- Grundlagen der analogen und digitalen Bildmedientechnik II

1 (Pflicht)Modul **Theorie I** (4 CP):

- Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte

1 (Pflicht)Modul **Theorie II** (4 CP):

- Grundlagen der Fotogeschichte

in der Studienrichtung Kommunikationsdesign (10 Module):

1 (Wahlpflicht)Modul **Interdisziplinäre Gestaltungslehre** (11 CP) (1 aus 3):

- Raumin szenierung und Video
- Raum, Plastik, Objekt
- Mediengestaltung

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen I** (7 CP):

- Grundlagen der Typografie I

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen II** (7 CP):

- Grundlagen der Typografie II

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen III** (7 CP):

- Grundlagen Interaction Design

1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen IV** (7 CP):

- Grundlagen der Zeichnung und Illustration

1 (Pflicht)Modul **Englisch** (3 CP)

1 (Wahlpflicht)Modul **Technik I** (5 CP) (1 aus 3):

- Grundlagen der Printtechnik
- Grundlagen des Desktoppublishing
- Grundlagen Web Development

1 (Wahlpflicht)Modul **Technik II** (5 CP) (1 aus 3):

- Grundlagen der Printtechnik
- Grundlagen des Desktoppublishing
- Grundlagen Web Development

1 (Pflicht)Modul **Theorie I** (4 CP):

- Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte

1 (Pflicht)Modul **Theorie II** (4 CP):

- Grundlagen der Grafik- und Designgeschichte

in der Studienrichtung Mode (10 Module):

- 1 (Wahlpflicht)Modul **Interdisziplinäre Gestaltungslehre** (11 CP) (1 aus 3):
 - Rauminszenierung und Video
 - Raum, Plastik, Objekt
 - Mediengestaltung
- 1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen I** (7 CP):
 - Grundlagen der Kollektionsgestaltung
- 1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen II** (7 CP):
 - Grundlagen der Modellgestaltung
- 1 (Pflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Grundlagen III** (7 CP):
 - Grundlagen der Modegrafik
- 1 (Pflicht)Modul **Englisch** (3 CP)
- 1 (Pflicht)Modul **Technik I** (5CP):
 - Grundlagen der Schnittgestaltung
- 1 (Pflicht)Modul **Technik II** (5 CP):
 - Grundlagen der Drapiertechnik
- 1 (Pflicht)Modul **Technik III** (7 CP):
 - Grundlagen der industriellen Fertigung
- 1 (Pflicht)Modul **Theorie I** (4 CP):
 - Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte
- 1 (Pflicht)Modul **Theorie II** (4 CP):
 - Grundlagen der Kleidungs- und Modegeschichte

Level 2 (3. – 4. Semester)

in **allen** Studienrichtungen:
Digital Media and Experiment,
Fotografie und Bildmedien,
Kommunikationsdesign,
Mode

(10 Module):

- 1 (Wahlpflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Gestaltung I** (8 CP)

in der Studienrichtung Digital Media and Experiment (1 aus 2 oder 2 aus 2):

- Motiondesign I
- Interactive Environment I

in der Studienrichtung Fotografie und Bildmedien (1 aus 4 *oder* 2 aus 4):

- Dokumentarfotografie I
- Fotografie und Bildmedien I
- Fotografie und Bildfindung I
- Künstlerische Fotografie I

in der Studienrichtung Kommunikationsdesign (1 aus 4 *oder* 2 aus 4):

- Typografie und Layout I
- Corporate Design I
- Interaction Design I
- Zeichnung und Illustration I

in der Studienrichtung Mode (1 aus 4 *oder* 2 aus 4):

- Modegrafik I
- Modellgestaltung I
- Kollektionsgestaltung I
- Modedesign

1 (Wahlpflicht) **Gestaltung II**, außerhalb der eigenen Studienrichtung (8 CP)
(1 aus 6 *oder* 0 aus 5):

- Rauminszenierung und Video I
- Raum, Plastik, Objekt I
- Modefotografie und Styling I
- Gestaltungsmodul I aus jeweils anderer Studienrichtung

1 (Wahlpflicht) **Praxis I** (je nach Baustein/Projekt 1-4 CP) 5 CP

- Workshop
- Redaktion
- Organisation von Werkschau
- Symposium
- Modenschau
- Ausstellung etc.

1 (Wahlpflicht) Modul **Technik III bzw. IV** (5 CP):

in der Studienrichtung Digital Media and Experiment (Pflichtmodul):

- Interface und Interaction

in der Studienrichtung Fotografie und Bildmedien (1 aus 2):

- Analoge und digitale Bildmedientechnik I
- Grundlagen der Videotechnik

in der Studienrichtung Kommunikationsdesign (1 aus 3):

- Printtechnik und Printpublishing I
- Crossmedia Publishing I
- Creative Coding
- (* Belegung von Technik-Modulen aus DMX, FBM und M nach Absprache mit den Lehrenden)

in der Studienrichtung Mode (1 aus 5):

- Textile Printtechniken I

- Drapiertechnik
- CAD-Schnittgestaltung I
- Experimentelle Schnitttechnik
- Modetechnik Vertiefung I

1 (Wahlpflicht)Modul **Theorie III** (4 CP) (1 aus 4):

- Kunst- und Kulturwissenschaften
- Bild- und Sprachwissenschaften
- Medientheorie
- Visuelle Kultur und Kunstwissenschaften

1 (Wahlpflicht)Modul (studienrichtungsbezogene) **Gestaltung III**(8 CP):

in der Studienrichtung Digital Media and Experiment (1 aus 2):

- Motiondesign II
- Interactive Environment II

in der Studienrichtung Fotografie und Bildmedien (1 aus 4):

- Dokumentarfotografie II
- Fotografie und Bildmedien II
- Fotografie und Bildfindung II
- Künstlerische Fotografie II

in der Studienrichtung Kommunikationsdesign (1 aus 4):

- Typografie und Layout II
- Corporate Design II
- Interaction Design II
- Zeichnung und Illustration II

in der Studienrichtung Mode (1 aus 4)

- Modegrafik II
- Modellgestaltung II
- Kollektionsgestaltung II
- Modedesign

1 (Wahlpflicht)Modul **Gestaltung IV**, außerhalb der eigenen Studienrichtung, (8 CP) (1 aus 6):

- Raumin szenierung und Video II
- Raum, Plastik, Objekt II
- Modefotografie und Styling II
- Gestaltungsmodul II aus jeweils anderer Studienrichtung

1 (Wahlpflicht) **Praxis II** (je nach Baustein/Projekt 1-4 CP) 5 CP

- Workshop
- Redaktion
- Organisation von Werkschau
- Symposium
- Modenschau
- Ausstellung etc.

1 (Wahlpflicht)Modul **Technik IV bzw. V** (5 CP):

in der Studienrichtung Digital Media and Experiment (Pflichtmodul):

- Immersion und Echtzeit

in der Studienrichtung Fotografie und Bildmedien (1 aus 2):

- Analoge und digitale Bildmedientechnik II
- Grundlagen der Videotechnik

in der Studienrichtung Kommunikationsdesign (1 aus 3):

- Printtechnik und Printpublishing II
- Crossmedia Publishing II
- Creative Coding

in der Studienrichtung Mode (1 aus 5):

- Textile Printtechniken II
- Drapiertechnik
- CAD-Schnittgestaltung II
- Experimentelle Schnitttechnik
- Modetechnik Vertiefung II

1 (Wahlpflicht)Modul **Theorie IV** (4 CP) (1 aus 4):

- Kunst- und Kulturwissenschaften
- Bild- und Sprachwissenschaften
- Medientheorie
- Visuelle Kultur und Kunstwissenschaften

Level 3 (5. – 7. Semester)

in **allen** Studienrichtungen:
Digital Media and Experiment
Fotografie und Bildmedien,
Kommunikationsdesign,
Mode (9 Module):

5. oder 6. Semester:

1 (Pflicht) Modul **Praktikums- und Internationalisierungsmodul** (30 CP)

1 (Wahlpflicht)Modul **Gestaltung V** (8 CP):

in der Studienrichtung Digital Media and Experiment (1 aus 2 oder 2 aus 2):

- Motiondesign III
- Interactive Environments III

in der Studienrichtung Fotografie und Bildmedien (1 aus 4 oder 2 aus 4):

- Dokumentarfotografie III
- Fotografie und Bildmedien III
- Fotografie und Bildfindung III
- Künstlerische Fotografie III

in der Studienrichtung Kommunikationsdesign (1 aus 4 oder 2 aus 4):

- Typografie und Layout III
- Corporate Design III
- Interaction Design III
- Zeichnung und Illustration III

in der Studienrichtung Mode (1 aus 4):

- Modegrafik III
- Modellgestaltung III
- Kollektionsgestaltung III
- Modedesign

1 (Wahlpflicht)Modul **Gestaltung VI**, außerhalb der eigenen Studienrichtung (8 CP) (1 aus 5 oder 0 aus 5):

- Raumin szenierung und Video III
- Raum, Plastik, Objekt III
- Gestaltungsmodul III aus jeweils anderer Studienrichtung

2 (Pflicht)Module **Professionalisierung**

- Portfolio/Website/Social Media (4 CP)
- Betriebswirtschaft und Existenzgründung (6 CP)

1 (Wahlpflicht)Modul **Theorie V** (4 CP) (1 aus 4):

- Kunst- und Kulturwissenschaften
- Bild- und Sprachwissenschaften
- Medientheorie
- Visuelle Kultur und Kunstwissenschaften

Abschlusssemester (7. Semester)

- Werk (12 CP)
- Thesis (10 CP)
- Kolloquium (8 CP)

IV. Abschlussprüfung: Bachelorarbeit, Werkschau und Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht aus der Konzipierung und Durchführung eines gestalterischen Projektes (Werk) und aus einer schriftlichen Arbeit (Thesis). Die Thesis bezieht sich in der Regel auf das gestalterische Projekt und

kann eine Dokumentation und Erläuterung der angewandten Methodik des gestalterischen Projektes und/oder dessen fachliche Begründung und theoretisch-geschichtliche Einordnung sein. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Thesis beträgt in der Regel 15 Seiten (25.000 Zeichen mit Leerzeichen)

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 BA-RPO bzw. § 9 SPO erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung der Teilleistungen durch die Angabe von Arbeitsabschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gem. Studienverlaufsplan bestanden hat. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden, dass eine letzte Modulprüfung zum ersten Prüfungstermin des Abschlusssemesters absolviert wird ~~und im LSF angemeldet wird.~~

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Im Übrigen findet § 27 BA-RPO Anwendung.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfende gibt das Bachelorthema aus und legt die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu

drei Wochen verlängern. Die Person, die die Bachelorarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden. Im Übrigen findet § 28 BA-RPO Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen des Kolloquiums und der Werkschau von zwei Personen zu prüfen und zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 BA-RPO erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die Thesis werden 10 CP vergeben, für das Werk 12 CP und für das Kolloquium inklusive Werkschau 8 CP.

(4) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit (Werk /12 CP, Thesis /10 CP, Kolloquium und Werkschau / 8 CP) wird die Summe der Einzelleistungen gebildet und insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Werkschau und Kolloquium

(1) Die Werkschau und das in ihrem Rahmen stattfindende Kolloquium dienen der Präsentation und der Verteidigung des gestalterischen Projektes (Werk) und der Thesis. Beides dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die fachlichen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge dieser Ergebnisse angemessen darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und die Theorie der Gestaltung erläutern zu können. Werkschau und Kolloquium ergänzen in dieser Weise die Bachelorarbeit (Thesis und Werk).

(2) Werkschau und Kolloquium werden von den die Bachelorarbeit betreuenden Prüfern abgenommen.

(3) Werkschau und Kolloquium dauern maximal 30 Minuten.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist oder

2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Im Übrigen findet § 31 BA-RPO Anwendung.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit Werkschau und Kolloquium sowie die Gesamtnote.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der erhaltenen Leistungspunkte dividiert.

Im Übrigen findet § 32 BA-RPO Anwendung.

§ 30 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 BA-RPO findet Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese SPO wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 06.02.2019

Bielefeld, den

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

ENTWURF